



Der K hatte mit seiner damaligen Ehefrau E ein Mietshaus gekauft und den Kauf durch ein mit Grundpfandrechten gesichertes Darlehen finanziert. 2008 wurde das Grundstück im Zusammenhang mit der Scheidung der Eheleute in hälftiges Miteigentum aufgeteilt. Die alleinige Verwaltung des Objekts übernahm die E. Mit notariellem Vertrag vom 17.12.2009 verkaufte K der B seinen Miteigentumsanteil für 583.500 €. Von dem Kaufpreis sollten 83.500 € bar bezahlt werden, was auch geschah. Die restlichen 500.000 € sollten durch Freistellung des K von den Kapitaldienstverpflichtungen erbracht werden. Dazu war in dem Vertrag vorgesehen, dass der Kapitaldienst für das Darlehen von monatlich 5.800 € weiterhin von dem Hauskonto eingezogen werden sollte, die B allerdings sich bei der Verwaltung des Grundbesitzes ergebende Unterdeckungen des Hauskontos durch Einzahlungen auf dieses Konto auszugleichen habe. Für den Fall der Nichterfüllung der Freistellungsverpflichtung sieht der Vertrag ein Rücktrittsrecht des K vor.

Mit Schreiben vom 10.12.2011 verlangte E von K die Erstattung von 29.000 € als Ausgleich für von ihr geleistete Zahlungen auf das Darlehen für den Zeitraum von Februar bis November 2011. K forderte B unter Fristsetzung von sechs Wochen vergeblich zur Freistellung von dieser Verpflichtung auf. B berief sich demgegenüber auf eigene Rechte gegen K auf Grund von Mängeln (u.a. Schwammbefall, Brandschutzmängel, Mängel an der Grundleitung des Gebäudes, unzureichende Wärmedämmung an verschiedenen Bauteilen, unzureichende Abdichtung der Souterrainwände). Daraufhin trat K mit Schreiben vom 21.07.2012 von dem Kaufvertrag zurück. Er verlangt von der B die Abgabe der für die Rückabwicklung des Vertrags erforderlichen Erklärungen und Schadensersatz. Kurz vor der Erklärung des Rücktritts, am 18.07.2012, hatte K seinen früheren hälftigen Miteigentumsanteil an den jetzigen Ehemann der E veräußert und sich zur Ausübung des Rücktritts von dem Kaufvertrag mit der B verpflichtet. Dem Vertrag war eine Vereinbarung beigelegt, in der dem K von E der Anspruch auf Gesamtschuldnerinnenausgleich bzgl. der Darlehensverbindlichkeiten gestundet wurde.

In dem Kaufvertrag zwischen K und B war auch eine Abtretungserklärung im Hinblick auf Gewährleistungsansprüche gegen frühere Eigentümer, Handwerker, Schädiger und sonstige Dritte enthalten. Die gleichen Ansprüche hatte K zuvor jedoch bereits an E abgetreten.

1. Steht K ein Rücktrittsrecht zu?

Die Mutter M der 1997 geborenen T 1 und der 1994 geborenen T 2 wurde bei einem Verkehrsunfall am 30.09.2006 schwer verletzt. Sie ist seitdem schwerstbehindert, auf einen Rollstuhl angewiesen und dauerhaft pflegebedürftig. Nach dem Unfall beauftragte M zunächst eine Rechtsanwältin mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Ende November 2006 bestätigte der Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers seine volle Einstandspflicht dem Grunde nach. Im Dezember 2007 beauftragte die Mutter von T 1 und T 2 einen anderen Rechtsanwalt (im folgenden R), mit der Weiterverfolgung der unfallbedingten Schadensersatzansprüche gegenüber dem Haftpflichtversicherer. Zu diesem Zeitpunkt waren die Ansprüche der M der Höhe nach noch unklar, nämlich im Hinblick auf Heilungskosten, Verdienstaufschlag, Mehrbedarf und Schmerzensgeld. Das Mandat endete im Mai 2016.

T 1 und T 2 leben mit starken Schuldgefühlen ihrer pflegebedürftigen Mutter gegenüber. Gleichwohl verlief ihre Entwicklung zunächst unproblematisch. Beide schlossen die Schule ab und nahmen ein Studium auf. Erst seit Oktober 2016 ist T 1 in psychotherapeutischer Behandlung; T 2 hat sich einer solchen Behandlung von April 2013 bis September 2014 unterzogen.

T 1 und T 2 behaupten, ihre seit Anfang 2016 und seit 2012 bestehenden psychischen Leiden seien auf den Unfall, bei dem auch sie in dem Fahrzeug der M gesessen hätten und leicht verletzt worden seien, zurückzuführen. Sie meinen daher, R hätte im Rahmen des Mandats mit ihrer Mutter auch über die ihnen zustehenden und nach ihrer Ansicht inzwischen verjährten Ansprüche gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers aufklären und beraten müssen.

Einen eigenen Vertrag haben T 1 und T 2 mit R nicht geschlossen. R wurde über deren psychische Beschwerden erst im Oktober 2016 informiert.

2. Haben T 1 und T 2 dem Grunde nach einen vertraglichen Schadensersatzanspruch gegen R?

Bearbeiterhinweis: Eine etwaige Verjährungseinrede ist nicht zu erörtern.

C und D sind Mitglieder im gleichen Kegelvein und versammeln sich mit ihren Freunden regelmäßig in ihrem Stammlokal. Bei einem Treffen erscheinen beide genau in der gleichen Jacke. C verlässt die Zusammenkunft relativ früh, nimmt die Jacke des D vom Garderobenhaken, zieht sie an und hält die Jacke dabei schuldlos für seine eigene. An der nahe gelegenen Bushaltestelle wundert sich C, weil er einen Lottoschein, den er noch schnell in der Lotto-Annahmestelle abgeben wollte, nicht mehr in der Jackentasche vorfindet. Nach kurzem Grübeln, was damit passiert sein könnte, geht er einfach davon aus, er müsse den Lottoschein wohl verloren haben. Beim Einsteigen in den Bus stürzt der schon ein wenig angetrunkene C durch Unachtsamkeit und beschädigt die Jacke. Einige Tage später klärt sich die Verwechslung der Jacken auf. D ist natürlich nicht begeistert, eine beschädigte Jacke zurückzuerhalten und verlangt Ersatz.

3. Hat D gegen C einen Anspruch auf Schadensersatz?